

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Mai 2009

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Biogetreide und Sonderkulturen Baumert & Hölzl GBR (nachfolgend GBR genannt) und dem Käufer abgeschlossenen Verträge, auch soweit spätere Verträge oder Beifügungen der Bedingungen oder Bezugnahme darauf abgeschlossen werden sollten. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen.

3. Lieferung

In allen Fällen höherer Gewalt, verspäteter mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgender Leistung der Vorlieferanten oder in Fällen, in denen die Beschaffung dafür die Produktion eingesetzter Stoffe für uns bzw. unsere Vorlieferant wirtschaftlich unzumutbar ist, sowie die Betriebe und Verkehrsstörungen oder Arbeitskämpfen sind wir solange derartige Ereignisse andauern nicht verpflichtet zu liefern oder deshalb Schadensersatz zu leisten. Dauern derartige Ereignisse länger als vier Wochen, so sind wir berechtigt ganz oder teilweise zurückzutreten. Ertragsausfälle durch höhere Gewalt wie Missernte Dürre, Hagel, Nässe hat die GBR dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Als unverzüglich gilt eine Zeitspanne, von 3 Arbeitstagen nach Kenntniserlangung der vom Schadenseintritt beim Zulieferer. Bei unverzüglicher Mitteilung sind Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche jeglicher Art ausgeschlossen. Bei verspäteter Mitteilung sind auf den Teil des Schadens beschränkt, der durch die Verzögerung der Mitteilung entstanden ist. Die Einhaltung unserer setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.

Der Verkäufer kann bei Zahlungsverzug des Käufers nach angemessener Fristsetzung (2 Wochen) und erfolglosem Ablauf der Frist, oder wenn der Käufer die Ware wiederholt nicht vertragsgemäß abgenommen und/oder auch bezahlt hat vom Vertrag zurücktreten. Wird der Rücktritt erklärt so beschränkt sich die Ansprüche aus dem Vertrag auf den etwaigen bereits von seiner Seite erfüllen Teil des Vertrages. Der Rücktritt ist also nur für den noch nicht abgewickelten Teil des Vertrages möglich. Gerät der Käufer mit der Abnahme auch nur mit Teillieferung in Verzug, so ist die GBR nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen berechtigt von dem Gesamtvertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadensersatz wegen in Bezug auf den gesamten Vortrag der auf Teils davon zu fordern. Eine Ablehnungsandrohung bedarf es in keinem Fall. Die Rechte nach § 373 HGB bleiben unberührt

5. Preise

Die Preise verstehen sich ab Hof zuzüglich zu der zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen MwSt.

6. Zahlung

Rechnungen sind zahlbar, 14 Tage nach Rechnungsdatum per Überweisung auf das angegebene Konto der GBR ohne Abzug, Skontoabzug ist nur zulässig wenn dies im Einzelfall vereinbart wurde. Er ist auch in diesem Fall nur zulässig, wenn mit der betreffenden Zahlung alte fällige Beträge beglichen sind. Maßgeblich ist der Zahlungseingang innerhalb der vereinbarten Skontofrist. Wechsel und Schecks werden nur nach Rücksprache angenommen. Anfallende Spesen gehen zur Last des Käufers. Der Käufer darf nur unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen die nicht mit dem Vertrag zusammenhängen ist er nicht berechtigt. Der Käufer hat während des Verzugs Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Kann die GBR einen höheren Zins nachweisen, so ist sie berechtigt diesen geltend zu machen. Treten beim Käufer wesentliche Probleme ein oder werden der GBR schlechte Vermögensverhältnisse bekannt, so ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit der Käufer nicht binnen einer Woche nach Aufforderung den Kaufpreis vorleistet oder Sicherheiten für die GBR bietet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der GBR bis der Käufer ihre sämtlichen Forderungen einschließlich etwaiger Kontokorrentzahlungen bezahlt hat. Sie ist von der übrigen Ware des Empfängers getrennt zu lagern, soweit dies Betrieblich möglich ist. Der Käufer verpflichtet sich, der GBR auf Ihr Verlangen Umfang und Lagerort der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware mitzuteilen. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware nach BGB durch Be- oder Verarbeitung ist, eine etwaige Ver- oder Bearbeitung erfolgt im Auftrag der GBR und für sie, ohne daß sie sich gegenüber Dritten verpflichtet. Bei der Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware mit anderen nicht der GBR gehörenden Waren, steht ihr das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der anderen vermischten oder verarbeiteten Ware zu.

Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er der GBR schon jetzt einen Miteigentumsanteil nach Maßgabe der Vorbehaltsware. Die neue Sache wird vom Käufer für die GBR mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsvorgang veräußern oder in ein Grundstück einbauen. Eine Verpfändung ist ihm untersagt. Vor Pfändung und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist die GBR sofort zu benachrichtigen. Etwaige Kosten sind ihr vom Käufer zu erstatten.

Der Käufer darf die abgetretenen Forderungen selbst einziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Für den Fall eines Einzuges der abgetretenen Forderungen durch den Faktor im Rahmen eines echten Faktoring-Geschäftes tritt der Käufer bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen den Faktor die GBR ab. Der Käufer hat auf Verlangen der GBR alle abgetretenen Forderungen und ihr die zur Geltendmachung ihres Rechts, gegen die Abnehmer des Käufers erforderliche Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer hat den Schuldner auf Verlangen der GBR die Abtretung anzuzeigen. Sie bleibt selbst zur Benachrichtigung der Schuldner berechtigt. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Verderb zu versichern.

8. Gewährleistung

Ist der Käufer Unternehmer, leistet die GBR für Mängel der Ware zunächst auch ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die GBR ist jedoch berechtigt die Art, der gewählten Nacherfüllung zu verweigern wenn Sie nur durch Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Unternehmer haben diese offensichtlichen Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

9. Haftung

Die GBR haftet auf Schadensersatz insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, schlechte Erfüllung auch im Zusammenhang nicht, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Kaufleuten ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt.

10. Unwirksame Klauseln, geltendes Recht, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht Wirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vorteil als dann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des einheitlichen EU-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für unsere GBR zuständige Amtsgericht oder Landgericht sie kann den Käufer jedoch auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen, für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist der Sitz der GBR